

55. Sind zwei Feuerversicherungen, die von demselben Versicherer für dieselbe Person derart geschlossen sind, daß der eine Vertrag unbewegliche, der andere bewegliche Sachen zum Gegenstande hat,

„Versicherungen gleicher Art“ im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 Tarifnr. 12 Befreiungsvorschrift Nr. 2 Abs. 2?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1916 i. S. Schleswig-Holsteinische Brandkasse (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII 304/16.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Arbeiter J. hat bei der Klägerin seine Gebäude gegen eine Versicherungssumme von 2390 *M* (jetzt 2690 *M*.) und daneben auf Grund besonderen Versicherungsscheins seine Fabrik gegen eine Versicherungssumme von 1280 *M* gegen Feuer Schaden versichert. Für diese Versicherungen zusammen hat die Klägerin einen Reichsstempel von 0,45 *M*, den sie jetzt mit der Klage zurückfordert, auf Verlangen des Beklagten entrichtet. Das Landgericht wies die Klage ab, und das Oberlandesgericht in Kiel wies die Berufung zurück. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin stützt ihren Rückforderungsanspruch auf die Befreiungsvorschrift Nr. 2 der Tarifnr. 12 des RStempG. Nach ihr sind von der Abgabe befreit die Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme den Betrag von 3000 *M* nicht übersteigt. Im Abs. 2 der Vorschrift ist sodann bestimmt: „Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer für dieselbe Person mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen, so tritt die Befreiung nur ein, wenn deren Beträge zusammen die Summe von 3000 *M* nicht übersteigen.“ Die hier in Betracht kommenden beiden Versicherungsverträge sind von demselben Versicherer für dieselbe Person abgeschlossen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher von der Beantwortung der Frage ab, ob die beiden Versicherungen von gleicher Art im Sinne des Abs. 2 sind. Die Frage ist zu bejahen.

Der Begriff der Versicherungsart ist in der Rechts- und Gesetzesprache kein feststehender. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 unterscheidet Schadensversicherung (Abschn. II), Lebensversicherung (Abschn. III) und Unfallversicherung (Abschn. IV) und schließt für seine Anwendung die Seeversicherung und die Rückversicherung aus. Die Schadensversicherung wieder gliedert sich nach den

Titeln 2 bis 6 in die Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Transportversicherung und Haftpflichtversicherung. In der Tarifnr. 12 des RStempG. sind die stempelpflichtigen Versicherungen in A) Feuerversicherungen, B) Einbruchsdiebstahl- und Glasversicherungen, C) Transportversicherungen, D) Lebensversicherungen einschließlich der Versicherungen auf den Lebensfall gegliedert. Die allgemeine Annahme aber, daß für den Begriff der „Versicherungen gleicher Art“ (Abs. 2 der Befr.-Vorschrift) diese letztere Gliederung allein maßgebend zu sein hätte, derart, daß unter jedem der Buchstaben A bis D nur unter sich gleichartige Versicherungen zusammengefaßt seien, erscheint nicht gerechtfertigt. Denn die beiden unter B) nebeneinander aufgeführten Versicherungsarten wird man als gleichartig nicht ansehen können, da bei ihnen sowohl der Gegenstand der Versicherung als auch die Gefahrart verschieden sind. Aus dem Wortlaute der Befreiungsvorschrift ist hiernach ein sicherer Schluß auf ihre Tragweite nicht zu ziehen. Ebenso wenig kann man aber aus dem Umstande, daß bei A) unter zwei besonderen Nummern Feuerversicherungen betreffend einerseits bewegliche Gegenstände und betreffend andererseits unbewegliche Gegenstände, und zwar mit verschiedener Bestimmung des Steuerfußes, aufgeführt sind, folgern, daß die Feuerversicherungen in diesen beiden Fällen als nicht gleichartig anzusehen sind. Dem steht schon entgegen, daß nach der Begründung zum Gesetzentwurf (Reichstagsverh. 1912/13 Nr. 873 S. 29) der Grund für die Unterscheidung der beweglichen Versicherungswerte von den unbeweglichen nur in der erforderlichen stärkeren Belastung der ersteren zu finden ist.

Ist hiernach für den Begriff der Gleichartigkeit von Versicherungen unmittelbar aus der Befreiungsvorschrift nichts Wesentliches zu entnehmen, so wird man zur Bestimmung des Sinnes des Gesetzes davon ausgehen dürfen, daß jedenfalls als gleichartig solche Versicherungen anzusehen sind, bei denen der Grund und Zweck der Versicherung und die für sie bestimmten versicherungstechnischen Einrichtungen gleichartig sind, und die deshalb vom Sprachgebrauch, insbesondere auch dem des Versicherungswesens, mit einem einheitlichen Namen bezeichnet werden. Alle diese Merkmale treffen für die hier in Betracht kommenden beiden Versicherungen zu. Die in der Tarifnummer unter A) enthaltene einheitliche Bezeichnung „Feuerversicherung“ umfaßt im gewöhnlichen Sprachgebrauch und auch in

dem des Versicherungswesens die Versicherung beweglicher und unbeweglicher Sachen in gleicher Weise. Bei beiden ist der Grund der Versicherung die Feuergefährdung und ihr Zweck der Schutz gegen diese Gefahr. Die meisten Feuerversicherungsunternehmungen, insbesondere diejenigen privater Natur, befassen sich regelmäßig unterschiedslos mit der Versicherung sowohl beweglicher als auch unbeweglicher Gegenstände. Das zeigt sich auch in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Klägerin. Sie sind keineswegs in der Art gegliedert, daß die Grundsätze betreffend die Versicherung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände in gesonderten Abschnitten einheitlich aufgestellt sind, vielmehr sind dort die Grundsätze nach anderen für beide Versicherungen gleichmäßig geltenden Gesichtspunkten geordnet. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß im einzelnen unter den im übrigen ungetrennt gegebenen Vorschriften verschiedene Bestimmungen für die geschäftliche Behandlung der Versicherungen gelten, je nachdem bewegliche oder unbewegliche Sachen Gegenstand der Versicherung sind. Es hätte nach diesen Bedingungen nichts im Wege gestanden, wenn im Streitfalle, wie das auch sonst vielfach geschieht, über die beweglichen und unbeweglichen Gegenstände ein einheitlicher Versicherungsvertrag abgeschlossen worden wäre. Die vorstehende Auffassung befindet sich in Übereinstimmung mit dem Zwecke der Befreiung. Diese soll zur Schonung der weniger bemittelten Versicherungsnehmer dienen, denn deren geringere Steuerkraft wird sicherer aus der Zusammenfassung aller Vermögensbestandteile als aus dem Einzelwerte der beweglichen Vermögensgegenstände einerseits oder der unbeweglichen andererseits erkannt. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs hat insbesondere der Sachschadenversicherung die Wirkung einer Besitzsteuer gegeben werden sollen, und zwar sollten in den Versicherungswerten „Besitzobjekte“ steuerlich erfasst werden. Dieses Ziel ist freilich, soweit die Befreiungsvorschrift Nr. 2 in Betracht kommt, nur teilweise erreicht; denn die Befreiung tritt, soweit neben beweglichen Sachen des Versicherungsnehmers auch ihm gehörige unbewegliche Sachen mit einem Gesamtwerte von mehr als 3000 M. versichert werden, dann immer ein, wenn die Versicherung der unbeweglichen Sachen bei einem anderen Versicherer als die der beweglichen Sachen erfolgt. Der Grund hierfür mag in der technischen Schwierigkeit liegen, daß dieselbe Person bei mehreren Versicherern versichert ist.

Jedenfalls überwiegen aber die Gründe für die Auffassung, daß beide hier in Betracht kommenden Versicherungen als gleichartig anzusehen sind, derart, daß ihr vor der entgegengesetzten der Vorzug zu geben ist. Die Entscheidung des Berufungsrichters war hiernach aufrechtzuerhalten.“